

Die Kunst des Streitens

Newsletter Deutschland | Dispute Resolution, Litigation and Arbitration | September 2021





September 2021 | Inhalt

Editorial	03
Klagen ohne Risiko: Prozessfinanzierer entdecken den deutschen Markt	04
Die europäische Verbandsklage – Neue Prozessrisiken für Unternehmen	07
Legal Tech in der Praxis – der NRF Litigation Manager	10
Der neue Geldwäschetatbestand (§ 261 StGB) und die Auswirkungen des All-Crimes-Ansatzes für die Praxis	12
Produkt-Compliance: Die EU-Marktüberwachungsverordnung	14
Das Ende des Abmahnwesens, wie wir es kannten	17
Das deutsche Patentrechtsmodernisierungsgesetz: Neuerungen für Patentstreitverfahren	19
Commercial Courts in Baden-Württemberg – Deutsche Gerichte im Wettbewerb um internationale Wirtschaftsstreitigkeiten	22
Aktuelle Rechtsprechung	25
Service	29
Ihre Ansprechpartner	30
Unsere Standorte in Deutschland	31

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Kunst des Streitens besteht unter anderem darin, eine Situation richtig einzuschätzen und proaktiv mit der richtigen Strategie zu reagieren. Mit unserem Newsletter bieten wir Ihnen praktische Hinweise und prägnante Analysen der wichtigsten Rechtsprechung und jüngster Entwicklungen im Bereich der Streitbeilegung.

In dieser Ausgabe befassen wir uns mit den neuesten Entwicklungen bei der Prozessfinanzierung und bei Sammelklagen, mit Patentverletzungen und Geldwäschedelikten, mit den rechtlichen Änderungen bei Abmahnungen und mit der Frage, wie die deutschen Gerichte Schiedsklauseln beurteilen.

Außerdem stellen wir Ihnen unser bereits mehrfach prämiertes Legal Tech-Angebot *NRF Transform* vor und erläutern den NRF Litigation Manager.

Ziel unserer Beratung ist es, Sie und Ihre Anliegen bestmöglich zu vertreten und durchzusetzen. Wir freuen uns auf den Gedankenaustausch mit Ihnen und beantworten gerne Ihre Fragen. Abschließend stellen wir Ihnen gerne alle Dienstleistungen und Produkte vor, die wir anbieten, um Sie bei der Lösung Ihrer Anliegen bestmöglich zu unterstützen. Wenn Sie weitere Unterstützung bei Ihren Fragen benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Mitglied unseres Teams, das Sie am Ende unserer Broschüre finden.

Norton Rose Fulbright

Klagen ohne Risiko: Prozessfinanzierer entdecken den deutschen Markt

Von Dr. Christian Wolf und Thorben Schläfer

Spätestens mit der juristischen Aufarbeitung des sog. „Diesel-Skandals“ entdeckten ausländische Prozessfinanzierer den deutschen Markt. Der Skandal um manipulierte Abgaswerte bestätigte einmal mehr, dass eine Vielzahl potentieller Anspruchsinhaber angesichts erheblicher Kostenrisiken vor einer Rechtsdurchsetzung zurückschrecken. Obwohl sich verschiedene Prozessfinanzierungsmodelle herauskristallisiert haben, gibt es je nach deren Ausgestaltung verschiedene rechtliche Angriffspunkte zu beachten.

1. Ausgangspunkt

Prozessfinanzierer begriffen schnell diese Schwäche des deutschen Prozessrechts und gewannen massenhaft Dieselfahrzeugkunden, deren Ansprüche sie gegen Gewinnbeteiligung gerichtlich geltend machten. Der Gesetzgeber schuf infolge der Klageflut im Dieselkomplex die Musterfeststellungsklage (MFK), mit der potentielle Anspruchsinhaber ihre Ansprüche im Rahmen eines Sammelverfahrens zur Feststellung von tatsächlichen und rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen anmelden können. Da die MFK jedoch nur für Verbraucher zugänglich ist und zudem nicht zu einem Zahlungstitel verhilft, tat ihre Einführung dem Geschäft der Prozessfinanzierer kaum einen Abbruch und neue Anbieter drangen auf den Markt.

2. Finanzierungsmodelle und deren rechtliche Einordnung

Die auf die massenhafte Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche spezialisierten Prozessfinanzierer bewegen sich jedoch in einem rechtlich nicht vollständig geklärten Umfeld. Es haben sich verschiedene Modelle herauskristallisiert, die jedoch je nach Ausgestaltung nach wie vor Angriffsfläche bieten.

a) Abtretungsmodell

Beim sog. Abtretungsmodell tritt der Anspruchsinhaber seine Ansprüche treuhänderisch an einen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) für Inkassodienstleistungen registrierten Rechtsdienstleister ab. Die Geltendmachung der massenhaft eingesammelten

Ansprüche übernimmt der Rechtsdienstleister durch eine von ihm beauftragte Kanzlei. Finanziert wird der Rechtsdienstleister von einem Prozessfinanzierer, der die Kosten der Rechtsverfolgung und meist auch die Marketingkosten zur Einwerbung von Kunden übernimmt. Der so finanzierte Rechtsdienstleister lockt die Anspruchsinhaber mit der Möglichkeit des Klagens ohne Risiko: Für sie entstehen keine Kosten; nur im Erfolgsfall erhält der Rechtsdienstleister eine Provision (häufig in Höhe von ca. 25-30% des gerichtlich zugesprochenen Anspruchs).

Das Abtretungsmodell erfreute sich zunächst großer Beliebtheit, denn im Grundsatz wurde es bereits 2019 vom Bundesgerichtshof (BGH) im Fall „Lexfox“ (wenigermiete.de) gebilligt (BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18). Der BGH nahm an, dass der Gesetzgeber von einem eher weiten Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung ausgegangen sei. Auch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars beanstandete der BGH nicht.

Ob ein spezifisches Abtretungsmodell zulässig ist, hängt jedoch vom Einzelfall ab, denn je nach Fallkonstellation bestehen weiterhin diverse höchstrichterlich ungeklärte Probleme. Im Zentrum steht dabei stets die Frage nach dem Umfang der Inkassobefugnis nach dem RDG. Die Landgerichte in München und Ingolstadt kamen in den von ihnen zu entscheidenden Fällen zu dem Ergebnis, dass die dortigen Klagevehikel ihre Inkassobefugnis aus dem RDG überschritten und die jeweiligen Forderungsabtretungen an den Rechtsdienstleister daher nichtig seien (LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17 – „LKW-Kartell“;

LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18 – „Diesel-Skandal (VW/Audi)“. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass das Augenmerk des RDG auf einer außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen liege, die erfolgten Abtretungen jedoch von vorneherein auf eine gerichtliche Durchsetzung gerichtet gewesen seien. Außerdem sahen die Gerichte beim Rechtsdienstleister Interessenkonflikte gegenüber dem Prozessfinanzierer und dem Anspruchsinhaber.

Nach dem späteren Urteil des BGH in Sachen „Airdeal“ (BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20) führt ein ausschließlich oder vorrangig auf die gerichtliche Einziehung von Forderungen abzielendes Inkassomodell jedoch nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit unter dem RDG. Sollte unter Berücksichtigung dieses Urteils gleichwohl die Nichtigkeit der Abtretungen in den höheren Instanzen der genannten Verfahren bestätigt werden, hätte dies die Verjährung der Ansprüche zur Folge. Ob Abtretungsmodelle Zukunft haben, wird weiterhin von der jeweiligen Ausgestaltung des Modells abhängig sein.

b) Einzelklagemodell

Trotz der Unsicherheiten um das Abtretungsmodell ließen die Prozessfinanzierer nicht vom deutschen Markt ab, sondern wandten sich dem weniger kosteneffizienten, dafür aber rechtssichereren Einzelklagemodell zu. Jeder Anspruchsinhaber führt hierbei seinen eigenen Prozess, wobei der Prozessfinanzierer die Kosten der Anspruchsdurchsetzung übernimmt und sich im Gegenzug eine erfolgsabhängige Provision versprechen lässt.

Zwar fallen beim Einzelklagemodell die rechtlichen Risiken einer etwaigen Abtretung weg. Weil es jedoch nicht zur Degression der Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren kommt, ist dieses Modell für Prozessfinanzierer erheblich teurer. Dieser Nachteil wird häufig dadurch auszugleichen versucht, dass beauftragte Kanzleien für Legal Tech-Lösungen Gebühren an den Prozessfinanzierer zahlen, was aus datenschutz- und berufsrechtlichen Gründen jedoch nur eingeschränkt möglich ist.

Zudem kann auch das Einzelklagemodell Angriffsfläche bieten, vor allem wenn dem Prozessfinanzierer zu viel Einfluss auf das Verfahren gewährt wird. Für die Wirksamkeit des Vertrags zwischen Prozessfinanzierer und Anspruchsinhaber muss sichergestellt sein, dass der Prozessfinanzierer das Verfahren nicht faktisch kontrolliert

und die Rechtsanwälte der Anspruchsinhaber einzig im Interesse ihrer Mandanten tätig sind. In der Praxis ist die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte ein schmaler Grat, denn die Kanzleien kooperieren häufig bereits bei der Mandatsakquise mit einem Prozessfinanzierer, um mit dem Versprechen des risikolosen Klagens Mandanten und, aus Sicht des Prozessfinanzierers, Kunden zu werben.

Anders als beim Abtretungsmodell sind beim Einzelklagemodell aus Kapazitätsgründen zumeist eine Vielzahl von Kanzleien mit der jeweiligen Anspruchsdurchsetzung betraut, sodass neben dem finanziellen auch der organisatorische Aufwand des Prozessfinanzierers deutlich steigt.

c) Sammelklagemodell

Eine Möglichkeit, die Kosten auch ohne Abtretung an ein Klagevehikel eines Rechtsdienstleisters zu minimieren, bietet das Sammelklagemodell. Verschiedene Einzelkläger bilden hierfür eine Streitgenossenschaft und machen ihre Ansprüche gemeinsam im Wege der subjektiven Klagehäufung geltend.

Der Prozessfinanzierer finanziert hierbei die Prozesskosten der Anspruchsinhaber, die alle von derselben Partnerkanzlei des Prozessfinanzierers vertreten werden. Neben dem Vorteil der Degression der Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren hat dieses Modell für die Prozessfinanzierer den Vorteil, dass es sich wirtschaftlich rentieren kann, die Kosten einer deutlich über den gesetzlichen Gebühren abrechnenden spezialisierten Kanzlei zu übernehmen. Dennoch ist auch bei diesem Modell sicherzustellen, dass die Kanzlei nur im Interesse des einzelnen Anspruchsinhabers handelt; ansonsten droht wie beim Einzelklagemodell die Unwirksamkeit des Prozesskostenübernahmevertrags.

d) Forderungskaufmodell

Eine Abwandlung des Sammelklagemodells stellt das Forderungskaufmodell dar, bei dem ein durch einen Prozessfinanzierer finanziertes Klagevehikel Ansprüche von Anspruchsinhabern erwirbt. Das Klagevehikel kauft dabei eine (möglicherweise) bestehende Forderung unter Nennwert und lässt sie sich vom Anspruchsinhaber abtreten. Der Anspruchsinhaber haftet nicht für die Einbringlichkeit der Forderung und erhält eine sofortige

und erfolgsunabhängige Bezahlung. Der Prozessfinanzierer wiederum übernimmt das wirtschaftliche Risiko der Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit des Anspruchs. Das ist auch der Grund, weshalb es – anders als beim Abtretungsmodell (unechter Forderungskauf, was letztlich einem Inkassoauftrag gleichsteht) – beim Forderungskaufmodell keiner Inkassoerlaubnis nach dem RDG bedarf.

Beim Forderungskaufmodell geht der Prozessfinanzierer letztlich ein höheres Kostenrisiko ein, um die prozessualen Risiken des Abtretungsmodells zu umgehen. Anders als beim Einzelklagemodell ist dem Prozessfinanzierer hier aber eine kosteneffiziente Bündelung möglich und die Beauftragung von über den gesetzlichen Gebühren abrechnenden spezialisierten Anwälten wirtschaftlich sinnvoll, die zudem ausschließlich in seinem Interesse tätig werden. Gerade bei guten Erfolgsaussichten bietet sich das Forderungskaufmodell für die Prozessfinanzierer daher als gute Wahl an, sofern sich genügend Kunden finden, die angesichts solcher Chancen einen erheblichen Abschlag auf ihre Forderung in Kauf nehmen.

3. Ausblick

Bei der Durchsetzung einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle ist Prozessfinanzierung mittlerweile ein fester Bestandteil der deutschen Prozesslandschaft geworden. Sie ist gerade für Verbraucher eine beliebte Alternative zur Musterfeststellungsklage und wird dies voraussichtlich auch in Zukunft sein. So sieht die neue EU-Verbandsklage, die spätestens Mitte 2023 in Kraft tritt, ausdrücklich die Möglichkeit von Prozessfinanzierungen vor – was den vorhandenen Markt weiter befeuern wird. Es ist daher davon auszugehen, dass sich in Zukunft Unternehmen vermehrt mit faktisch von Prozessfinanzierern kontrollierten Verfahren konfrontiert sehen werden. Dabei sollte ein Unternehmen stets Kenntnis von den Stärken und Schwächen des jeweiligen Prozessfinanzierungsmodells haben und seine Verteidigungsstrategien hieran anpassen.

Die europäische Verbandsklage – Neue Prozessrisiken für Unternehmen

Von Jamie Nowak und George Stanka

Nach jahrzehntelangen Verhandlungen setzt die Europäische Union im Rahmen ihres „New Deal for Consumers“ mit der europäischen Verbandsklage ein Mittel kollektiver Rechtsdurchsetzung mit weitreichenden Folgen für die Praxis um. Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umsetzen und diese Vorschriften ab Mitte 2023 anwenden. Unternehmen sollten sich jedoch schon jetzt mit den neuen Verbandsklageregeln vertraut machen und geeignete Mechanismen zur Risikoprävention implementieren.

Stärkung der Verbraucherrechte und fairer Wettbewerb

Am 25.12.2020 trat die „Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ (Verbandsklagerichtlinie) in Kraft. Mit der Verbandsklagerichtlinie soll die Durchsetzung der Verbraucherrechte in den Mitgliedsstaaten vereinheitlicht und insgesamt effektiver ausgestaltet werden. Denn in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt ist die Gefahr, dass eine Vielzahl von Verbrauchern durch ein und dieselbe unerlaubte Geschäftspraktik geschädigt wird, erheblich gestiegen. Mit der Verbandsklage soll daher insbesondere das Desinteresse des einzelnen Verbrauchers an der Verfolgung von an sich geringen Schadenersatz- oder Erstattungsansprüchen (sog. Bagatellschäden) überwunden werden, da der Schaden gesamtgesellschaftlich gesehen erheblich sein kann. Schließlich soll die Verbandsklagerichtlinie aber auch Wettbewerbsverzerrungen zwischen nicht gesetzestreu und gesetzestreu Unternehmen entgegenwirken, indem sie rechtskonformes Verhalten fördert und damit gleiche Ausgangsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen schafft.

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Verbandsklagerichtlinie betrifft Verstöße gegen die in Anhang I der Richtlinie aufgezählten verbraucherrechtlichen Verordnungen und Richtlinien des Unionsrechts, einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht. Dieser Katalog umfasst Bereiche wie Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit, Datenschutz, Finanzdienstleistungen und das Produktrecht. So können beispielsweise Verbraucher, die von einer Flug- oder Bahnverspätung betroffen sind, ihre Rechte künftig im Rahmen einer Verbandsklage kollektiv geltend machen. Aber auch Hersteller, Importeure und Händler sind in Bezug auf Produktsicherheit und Produkthaftung qualitativ neuen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Aktivlegitimation: Qualifizierte Einrichtungen

Klagebefugt (aktivlegitimiert) sind ausschließlich sog. „qualifizierte Einrichtungen“, d.h. Organisationen oder öffentliche Stellen, die Verbraucherinteressen vertreten und von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen qualifiziert benannt wurden. In Deutschland kommen hier insbesondere die Verbraucherzentralen in Betracht. Dagegen sind die von dem Rechtsverstoß des Unternehmens betroffenen Verbraucher selbst nicht zur Erhebung einer Verbandsklage berechtigt. Unternehmen wiederum können allenfalls Beklagte in einem Verbandsklageverfahren sein.

Die qualifizierten Einrichtungen sind vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen der Brüssel-Ia-Verordnung berechtigt, die Verbandsklagen auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem, indem sie zur „qualifizierten Einrichtung“ ernannt wurden, zu verfolgen. Damit verfügen sie grundsätzlich über den strategischen Vorteil, den für sie günstigsten Gerichtsstandort wählen zu können.

Zwei Arten von Verbandsklagen: Unterlassung und Abhilfe

Die Richtlinie unterscheidet zwischen der Verbandsklage auf Unterlassung und der Verbandsklage auf Abhilfe. Die Unterlassungsklage war schon bisher, wenngleich weniger umfangreich, in der nun aufgehobenen Richtlinie 2009/22/EG geregelt. Sie zielt darauf ab, dem beklagten Unternehmen im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens oder eines ordentlichen Hauptsacheverfahrens Geschäftspraktiken zu untersagen, die gegen das europäische Verbraucherrecht verstoßen. Neu eingeführt wurde die auf eine Leistung des Unternehmens zielende Verbandsklage (sog. Abhilfeklage). Die Form der Abhilfe ergibt sich jeweils aus dem anwendbaren europäischen bzw. nationalen Recht und kann dementsprechend Schadensersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder die Erstattung des gezahlten Kaufpreises umfassen. Wichtig ist, dass die Abhilfe dem Verbraucher unmittelbar zugute zu kommen hat und dieser keine gesonderte Individualklage erheben muss, um die Leistung geltend zu machen.

Bindungswirkung der Abhilfeentscheidung: Opt-in oder Opt-out?

Die Richtlinie überlässt es grundsätzlich den Mitgliedsstaaten zu regeln, ob entweder nur diejenigen Verbraucher an die Abhilfeentscheidung gebunden sind, die ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebracht haben, dass sie von der qualifizierten Einrichtung vertreten werden möchten (Opt-in-Modell) oder nur diejenigen, die nicht erklärt haben, dass sie keine Vertretung wünschen (Opt-out-Modell). Zwingend ist der Opt-in-Mechanismus für den Fall, dass der betroffene Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Staat hat, vor dessen Gericht bzw. Verwaltungsbehörde die Abhilfeklage erhoben wurde.

Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen

Eine Finanzierung der Verbandsklage auf Abhilfe durch Dritte ist, soweit das nationale Recht dies zulässt, möglich und dürfte das weitere Interesse gewerblich agierender Prozessfinanzierer auf sich ziehen (siehe dazu S. 4). In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage nicht aus dem Fokus gerät und Interessenkonflikte vermieden werden. So schließen die Erwägungsgründe der Verbandsklagerichtlinie die Finanzierung einer bestimmten Verbandsklage durch einen Unternehmer etwa dann aus, wenn dieser auf demselben Markt wie das beklagte Unternehmen tätig ist.

Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch

Um Unternehmen vor einem möglichen Missbrauch der Verbandsklage zu schützen, sieht die Richtlinie neben der Beschränkung der Klagebefugnis auf qualifizierte Einrichtungen insbesondere folgende prozessuale Besonderheiten vor: Zum einen hat die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen (*Loser-Pays-Principle*). Zum anderen ist die Geltendmachung von Strafschadensersatz ausdrücklich ausgeschlossen. Schließlich sollen offensichtlich unbegründete Verbandsklagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium abgewiesen werden können, um die (Kosten-)Belastung auf Seiten des Unternehmens so gering wie möglich zu halten.

Verhältnis zur deutschen Musterfeststellungsklage

Deutschland verfügt mit der Musterfeststellungsklage bereits über ein Klageregime, mit dem Verbraucher ihre Rechte kollektiv geltend machen können. Wie auch bei der europäischen Verbandsklage sind auf einer ersten Stufe nur qualifizierte Einrichtungen berechtigt, Klage zu erheben, die ausschließlich auf ein für den weiteren Verlauf als „Musterurteil“ dienendes Feststellungsurteil gerichtet werden kann. Auf einer zweiten Stufe können Verbraucher ihre Rechte im Rahmen einer Individualklage, der das Feststellungsurteil zugrunde gelegt wird, geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die jeweiligen Verbraucher zuvor im Klageregister des Bundesamtes für Justiz angemeldet haben (Opt-in-Modell).

Die Verbandsklage verspricht dagegen eine effizientere Verfahrensgestaltung, in dem sie etwa auf das viel kritisierte zweistufige Verfahren der Musterfeststellungsklage verzichtet. Zudem kann die Verbandsklage neben der Unterlassung nun auch direkt auf konkrete Leistungen gerichtet sein. Sie ist somit im Vergleich zur Musterfeststellungsklage ein deutlich schärferes Schwert und stärkt den Verbraucher in der Durchsetzung seiner Rechte.

Ausblick

Vieles wird davon abhängen, wie die Mitgliedsstaaten die Verbandsklagerichtlinie konkret ausgestalten werden. Die Vorgaben der Richtlinie sind bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umzusetzen und bis spätestens zum 25.06.2023 anzuwenden. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich der deutsche Gesetzgeber erst in der kommenden Legislaturperiode damit befassen wird. Ob er dies auch zum Anlass nimmt, die viel kritisierte Musterfeststellungsklage nachzubessern oder gar aufzuheben, bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist jedenfalls, dass mit der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie die Prozessrisiken für Unternehmen, gerade auch im Hinblick auf vermeintliche Bagatellschäden, erheblich steigen werden und daher schon jetzt entsprechende Mechanismen zur Risikoprävention implementiert werden sollten.

Legal Tech in der Praxis – der NRF Litigation Manager

Von Dr. Constanze Bandilla-Dany und Lena Haffner

Der Rechtsmarkt hat an Transformationsdynamik gewonnen. Neueste Technologien und jüngste Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes rücken Legal Tech-Lösungen verstärkt in den Fokus der Beratungspraxis. Am Beispiel des NRF Litigation Managers zeigt sich, wie unsere Kanzlei technologische Lösungen im Bereich Litigation Management zum Vorteil für Mandanten nutzt.

1. NRF Transform – Legal Tech-Lösungen aus einer Hand

Unsere Mandanten profitieren von passgenauen technologischen Lösungen, die von NRF Transform, unserer globalen Innovations-Initiative, entwickelt werden (siehe auch www.nrftransform.law). Unsere deutschen Praxisgruppen arbeiten eng mit unseren globalen Legal Tech-Hubs in Newcastle und Houston in interdisziplinären Teams zusammen, um schon in einem frühen Stadium unterschiedliche Aspekte zu identifizieren und Änderungswünsche technischer oder inhaltlicher Art zu berücksichtigen. Durch den Einsatz modernster Software und agiler Arbeitsmethoden gelingt die Entwicklung von auf die Bedürfnisse unserer Mandanten exakt zugeschnittener und preisgekrönter Legal Tech-Produkte wie dem NT Analyzer, N-Accelerate oder dem NRF Litigation Manager.

2. Agile Kollaboration – zeitsparend, effizient, rechtssicher

Bisher war das Litigation Management bei großen Verfahrensaufkommen aufwändig und fehleranfällig, insbesondere in Bezug auf den Austausch mit Mandanten über sich ändernde Forderungsstände und einer damit verbundenen Prozessstrategie. Der NRF Litigation Manager vereinfacht nun wesentlich die Bearbeitung großer Verfahrensvolumina. Diese zusammen mit dem Mandanten entwickelte App transformierte dessen traditionelles Bild anwaltlicher Dienstleistung, wobei die zeitsparende Zusammenarbeit durch Effizienz und Rechtssicherheit

der technologischen Lösung überzeugte. Agiles Projektmanagement und das Verständnis von Legal Tech spielen in unserer anwaltlichen Praxis eine bedeutende Rolle und sind nicht ohne Grund fester Bestandteil der Ausbildung unserer Associates.

3. Bestmöglicher Service

a) Vollständigkeit durch fortlaufende Datensynchronisierung

Mandanten stellen die erforderlichen Falldaten wie z.B. die Höhe der einzelnen Außenstände elektronisch zur Verfügung. Diese werden mittels einer Datenschnittstelle mit den kanzleieigenen, DATEV-kompatiblen Datensystemen synchronisiert, woraufhin eine vollautomatisierte Aktenanlage auf Kanzleiseite erfolgt und der bearbeitende Rechtsanwalt automatisiert benachrichtigt wird. Die Datensätze bzw. Akten können später um begleitende Dokumente und Informationen ergänzt werden. Damit ist gewährleistet, dass alle fallrelevanten Informationen vorhanden sind und keine entscheidungsrelevanten Daten verloren gehen.

b) Verbesserte Entscheidungsfindung

Die Daten zu den Verfahrensständen der einzelnen Fallakten werden sodann in eine Plattformlösung integriert, die die Datensätze sortiert, konsolidiert und in einem bedienungsfreundlichen Dashboard, das auch per App mobil einsehbar ist, dargestellt. Mandanten können sich so daten- und geheimnisschutzkonform über

den aktuellen Verfahrensstand in Echtzeit informieren (z.B. Klage eingereicht, mündliche Verhandlung, Urteil, Zwangsvollstreckung). Dokumente wie beispielsweise anwaltliche Schriftsätze oder gerichtliche Titel stehen über die Datenschnittstelle zur Verfügung. Weil beide Seiten über eine gleich breite Informationsbasis verfügen, können damit regelmäßig informiertere und folglich bessere Entscheidungen getroffen werden können.

c) Zeitgerechte Unternehmenssteuerung

Die App zeichnet sich durch ein umfassendes Informationsmanagement aus. Die vorhandenen Falldaten werden ansprechend visualisiert und geben dem Nutzer einen optimalen Überblick über das gesamte Verfahren. Datensätze können im Hinblick auf diverse Statistiken benutzerfreundlich aufbereitet und gefiltert werden. Beispielsweise kann eine Übersicht über die Dauer von Verfahren insgesamt (von der ersten Aufforderung bis zur Beendigung der Vollstreckungsmaßnahmen) oder einzelner Verfahrensabschnitte (z.B. nur Vollstreckungsmaßnahmen) erstellt werden. Der Mandant erhält damit transparente Erfolgsstatistiken und wird in die Lage versetzt, sein Forderungsmanagement sowie seine Liquiditätssteuerung zeitgerecht zu adjustieren.

d) Ressourceneffizienz durch Automatisierung

Wertvolle Ressourcen werden durch die Automatisierung repetitiver Prozesse eingespart. Mit Hilfe der vollelektronischen Aktenführung können von der Kanzlei entwickelte Dokumentvorlagen binnen Sekunden fehlerfrei individualisiert werden. Qualitätsverluste bei der Erstellung standardisierter Massendokumente werden vermieden. Die frei werdenden Ressourcen, insbesondere personeller Art, stehen für andere Aufgaben zur Verfügung.

4. Rechtsdienstleistung neu gelebt

Der NRF Litigation Manager ist ein gutes Beispiel, wie NRF Transform die bisherige Mandatsarbeit im streitigen Bereich revolutioniert und neue, agile Formen der Kollaboration in einer digitalen Welt zu Tage fördert. Die Trennung von Standardproblemen und komplexen Problemen sowie die Einbindung von Nicht-Juristen garantiert eine optimale Ressourcenallokation, bessere Services, eine

höhere Produktivität und schließlich das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Wir sprechen nicht über, sondern leben Legal Tech. So etablieren wir uns als verlässlicher Ansprechpartner für Mandanten, die verstärkt auf Legal Tech-Lösungen setzen.

5. Fazit und Ausblick

NRF Transform kombiniert neueste Technologie mit der starken Expertise unserer Anwälte, so dass wir die Legal-Tech-Transformation des Rechtsmarkts weiterhin aktiv mitgestalten. Dabei stehen viele weitere Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Big Data Analytics und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz bereits jetzt einsatzbereit zur Verfügung und werden laufend weiterentwickelt. Norton Rose Fulbright empfiehlt sich als tragende Säule bei der Steuerung von Rechtsrisiken durch Rechtsabteilungen und im Ergebnis bei der Sicherstellung des Unternehmenserfolgs durch Geschäftsleitungen.

Auszeichnungen



2021

Innovation of the Year (International Law Firm)
Legal Innovation Awards, Legal Week –
Cyber litigation response

Der neue Geldwäschetatbestand (§ 261 StGB) und die Auswirkungen des All-Crimes-Ansatzes für die Praxis

Von Dr. Alexander Cappel und Dr. Christina Hund

Das Thema Geldwäscheprävention ist bereits seit Jahren ein „Trendthema“, das immer stärker an Bedeutung gewinnt und auch bei den zuständigen Aufsichtsbehörden einen immer prominenteren Stellenwert einnimmt. In vertrauter Regelmäßigkeit werden neue Geldwäscherichtlinien von der Europäischen Union verabschiedet und insbesondere im Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt, so dass sich die Pflichten im Hinblick auf geldwäscherechtliche Compliance-Systeme zunehmend verschärfen. Auch die repressiven Bestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB) folgen diesem Trend. Seit dem 18.03.2021 gilt nämlich ein neues und ebenfalls verschärftes Geldwäschestrafrecht, dessen Folgen weitreichend sind.

1. Einleitung

Der Straftatbestand der Geldwäsche in § 261 StGB ist seit jeher einer der komplexesten und unübersichtlichsten Tatbestände des StGB. Von zahlreichen Änderungen geprägt – in der Tat ist § 261 StGB die am häufigsten geänderte Vorschrift im StGB – handelt es sich um eine Norm, die sprachlich und dogmatisch einer Zumutung gleichkommt und seit ihrer Einführung im Jahr 1992 keine nennenswerten Erfolge mit sich gebracht hat. Laut Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) für das Jahr 2019, kam es im Berichtszeitraum (nach dem 26.06.2017) zu nur 54 Urteilen und 133 Strafbefehlen aufgrund von Geldwäscheaktivitäten. Vor dem Hintergrund, dass die Summe der in Deutschland gewaschenen Vermögenswerte bereits im Jahr 2016 im Rahmen einer für das Finanzministerium durchgeführten Studie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf 100 Milliarden Euro jährlich geschätzt wurde, wirken die von der FIU präsentierten Zahlen nicht überzeugend.

2. Wesentliche Änderungen

Insbesondere um den § 261 StGB daher praxistauglicher und -relevanter zu machen, hat der Gesetzgeber die Norm zum 18.03.2021 grundlegend neu gestaltet. Die Änderungen sollen die Beweisführung erleichtern und die Norm damit stärker in die Verfolgungspraxis der Behörden integrieren. Die wesentliche Änderung stellt die Umsetzung des sogenannten *All-Crimes-Ansatzes* dar.

a) Der *All-Crimes-Ansatz*

Bis zum 18.03.2021 war die Geldwäsche nur strafbar, wenn sich die Geldwäschehandlung auf ein Tatobjekt bezog, das aus einer bestimmten Vortat herrührte. Diese geldwäschetauglichen Vortaten waren in einem Katalog in § 261 StGB abschließend aufgeführt. Dieser Umstand limitierte den Anwendungsbereich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht, da zahlreiche Alltagsdelikte (z.B. Diebstahl oder Betrug, wenn nicht gewerbs- oder bandenmäßig begangen), schon keine tauglichen Geldwäschegegenstände hervorbringen konnten und die Vortaten – wenn sie denn vorlagen – oftmals nur schwierig nachzuweisen waren. Diese Einschränkungen wurden nun beseitigt, da der neue §261 StGB gänzlich auf einen Vortatenkatalog verzichtet. Dies bedeutet, dass seit dem 18.03.2021 jede Straftat eine taugliche

Geldwäschevortat darstellen kann (*All-Crimes-Ansatz*). Der Anwendungsbereich wurde hierdurch massiv ausgeweitet und Beweisführungserfordernisse gänzlich beseitigt. Unternehmen müssen sich nun darüber im Klaren sein, dass jede einzelne Straftat, die einen Vermögenswert hervorbringt – auch wenn es sich nur um einen Ausreißer oder um einen Fall mit einem geringen Unrechtsgehalt handelt – die Tür zur Strafbarkeit nach § 261 StGB öffnen kann.

b) Strafbarkeit auch bei leichtfertiger Begehung

Gemäß § 261 Abs. 6 StGB macht sich auch wegen Geldwäsche strafbar, wer bei Ausführung einer geeigneten Tathandlung (§ 261 Abs. 1 StGB), leichtfertig nicht erkennt, dass es sich um einen tauglichen Geldwäschegegenstand handelt. Die leichtfertige Begehung der Geldwäsche war zwar auch bereits nach alter Rechtslage strafbar, erhält jedoch mit der Umsetzung des *All-Crimes-Ansatzes* eine ganz neue Brisanz. Allein schon durch den *All-Crimes-Ansatz* ist der Anwendungsbereich der strafbaren Geldwäsche schon weiter als nötig auf die Bereiche der Alltagskriminalität ausgedehnt worden. Durch die Kombination mit der Leichtfertigkeitstrafbarkeit droht die Anwendbarkeit des § 261 StGB nun vollkommen aus dem Ruder zu laufen.

c) Weitere ausgewählte Änderungen

Zu begrüßen ist, dass das so genannte „Strafverteidigerprivileg“ ausdrücklich Einzug ins Gesetz gefunden hat. Wer nämlich als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, macht sich nur dann strafbar, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte (§ 261 Abs. 2 S. 3 Abs. 6 S. 2 StGB).

Kurz hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf das angepasste Einziehungsrecht. Gemäß § 261 Abs. 10 S. 1 StGB können Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht und die daraus gezogenen Nutzungen im Wege der selbstständigen Einziehung – also auch dann, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wurde – eingezogen werden (§ 76a Abs. 4 Nr. 1 lit. f StGB).

3. Fazit

Durch Implementierung des *All-Crimes-Ansatzes* in § 261 StGB und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung der Leichtfertigkeitstrafbarkeit wird der Anwendungsbereich des Geldwäschestraftatbestandes nahezu uferlos ausgeweitet. Was genau der Gesetzgeber hiermit beabsichtigt ist unklar, da es sehr zweifelhaft sein dürfte, dass sich Geldwäsche mit der Ausdehnung der Strafbarkeit auf alltägliche Bagatelldelikte effektiv bekämpfen lässt. Angesichts des Umstands, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden ohnehin schon überlastet sind, bleibt es abzuwarten, wie der Umstand, dass nun auch noch massenhaft Kleinstdelikte im Hinblick auf mögliche Geldwäscheaktivitäten durchleuchtet werden müssen, von den Behörden bei der Verfolgungsarbeit berücksichtigt werden wird. Nichtsdestotrotz gehen mit der Ausweitung der Strafbarkeit massive Risiken für Unternehmen einher, derer sich die Betroffenen bewusstwerden müssen. Es muss daher sichergestellt sein, dass wirksame Compliance-Prozesse vorhanden sind, um den Vorwurf der Leichtfertigkeit von vornherein entkräften zu können. Unternehmen sollten sich auch damit auseinandersetzen, wie zu reagieren ist, wenn kriminelle Handlungen im Unternehmen aufgedeckt werden, durch die etwaige Vermögenswerte erlangt wurden und welche Maßnahmen in einem solchen Fall eingeleitet werden müssen, um Strafbarkeitsrisiken zu minimieren.

Produkt-Compliance: Die EU-Marktüberwachungsverordnung

Von Dr. Nikolas Smirra

Seit dem 16. Juli 2021 gilt die VO (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EU-Marktüberwachungsverordnung). Diese wird zukünftig den Kern des europäischen Marktüberwachungsrechts bilden und soll einer einheitlichen und effizienten Umsetzung produktrechtlicher Vorgaben dienen. Den Marktüberwachungsbehörden werden dabei umfassende und teils neue Befugnisse eingeräumt und der internationale behördliche Informationsaustausch gefördert. Hierdurch steigt das mit Lücken in der Produkt-Compliance verbundene Risiko faktisch erheblich. Hinzu kommen gesteigerte produktregulatorische Pflichten sowie die Aufnahme „neuer“ Wirtschaftsakteure in den Kreis der Verpflichteten; dieser kann nun insbesondere auch sogenannten „Fulfillment-Dienstleister“ umfassen. Auch der Onlinehandel wird schärferen Regeln unterworfen.

1. Hintergrund

Im Zuge ihrer Binnenmarktstrategie verfolgt die Europäische Kommission unter anderem das Ziel, den Binnenmarkt für Waren auszubauen, indem die Bemühungen zum Fernhalten nicht konformer Produkte vom Unionsmarkt verstärkt wird. In ihrer Mitteilung vom 28.10.2015 kündigt die Kommission in diesem Zusammenhang an, sich „mit einem umfassenden Maßnahmenpaket besonders dafür einzusetzen, dass nicht konforme Produkte dank einer strengeren Marktüberwachung (...) in der EU nicht auf den Markt gelangen“ (Seite 23 der Mitteilung). Nach umfassenden Beratungen wurde im Ergebnis am 25.06.2019 die EU-Marktüberwachungsverordnung beschlossen (Amtsblatt der EU vom 25.06.2019, L 169/1). Diese zielt auf eine konsequente Durchsetzung produktrechtlicher Anforderungen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit sowie Verbraucher- und Umweltschutz. Erreicht werden soll dies im Wesentlichen durch eine Stärkung der Marktüberwachung, eine verstärkte Kontrolle von in den EU Binnenmarkt eingeführter Waren sowie ergänzende Anforderungen an Wirtschaftsakteure. Dabei rückt der Ordnungsgeber den Onlinehandel in den Fokus. Dies ist konsequent, da insbesondere der Onlinevertrieb nichtkonformer (z.B. unsicherer oder nicht korrekt gekennzeichnete) Produkte,

für welche ein Verantwortlicher de facto oftmals nicht greifbar ist, als ein wesentlicher Quell von ungewollten Wettbewerbsverzerrungen und von Sicherheitsbedenken gesehen wird. Auf nationaler Ebene trat ebenfalls am 16.07.2021 das deutsche Marktüberwachungsgesetz (MÜG) in Kraft, welches die maßgeblichen Bestimmungen aus der EU-Marktüberwachungsverordnung für den nicht harmonisierten Non-Food-Bereich ins deutsche Recht überträgt (§ 1 Abs. 2 MÜG).

2. Anwendungsbereich und Inhalt der Marktüberwachungsverordnung

Die EU-Marktüberwachungsverordnung folgt sachlich einem branchenneutralen und sektorenübergreifenden Ansatz und betrifft eine Vielzahl an Produkten, Produktkategorien und Produktgruppen. Konkret sind sämtliche Produkte, welche einer der in Anhang I festgelegten produktrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen (Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 2019/1020), umfasst. Der Vorschriftenkatalog ist lang, sodass die Verordnung ein breites Spektrum an Produkten und Produktgruppen abdeckt. Die Harmonisierungsvorschriften umfassen beispielsweise Spielzeug, Batterien, kosmetische Mittel, Textilprodukte, persönliche Schutzausrüstung oder Medizinprodukte. Weiterhin enthält der Katalog

exemplarisch eine große Palette an verpackungs- und chemikalienrechtlichen Regelungen sowie dem Typengenehmigungs- und Straßenverkehrszulassungsrecht zugeordnete Regelungen. Dem lex-specialis-Grundsatz folgend bleiben konkretere Vorgaben der referenzierten Harmonisierungsrechtsvorschriften jedoch stets vorrangig anwendbar. Auch entfaltet die EU-Marktüberwachungsverordnung ausdrücklich keine Sperrwirkung gegenüber spezielleren Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden unter der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (Art. 2 Abs. 3 VO (EU) 2019/1020).

Die EU-Marktüberwachungsverordnung ist bereits am 15.07.2019 in Kraft getreten. Der Geltungsbeginn der Verordnung ist jedoch hiervon abweichend geregelt: So sieht Art. 44 VO (EU) 2019/1020 die Geltung einiger sich an staatliche Akteure gerichteten Regelungen bereits ab dem 01.01.2021 vor. Formuliert Pflichten für Wirtschaftsakteure gelten demgegenüber erst ab dem 16.07.2021 (Art. 44 VO (EU) 2019/1020). Betroffen sind daher Produkte, welche ab diesem Tag in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht – also "erstmalig entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben" (Art. 3 Nr. 2, 1 VO (EU) 2019/1020) – werden.

Die EU-Marktüberwachungsverordnung nimmt also „Wirtschaftsakteure“ in die Pflicht. Diese haben allgemein bei Risikovermeidungsmaßnahmen mit den Marktüberwachungsbehörden zu kooperieren (Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2019/1020) und können Adressaten umfassender behördlicher Maßnahmen sein (dazu unten). Der Kreis der Wirtschaftsakteure ist nach der gesetzlichen Konzeption dabei denkbar weit: Umfasst sind "Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt" (Art. 3 Nr. 13 VO (EU) 2019/1020). Die explizite Aufnahme von Fulfillment-Dienstleistern – also "natürliche oder juristische Personen, welche im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie

kein Eigentumsrecht hat" (wobei Post-, Paketzustell- und sonstige Frachtverkehrsdienstleistungen ausgenommen sind, Art. 3 Nr. 11 VO (EU) 2019/1020) – schließt dabei Lücken in der Lieferkette.

Ungeachtet etwaiger sich aus den Harmonisierungsrechtsakten ergebenden Pflichten, dürfen bestimmte Produkte, welche unter eine von 18 genannten europäischen Verordnungen und Richtlinien fallen – beispielsweise Spielzeug, Bauprodukte oder persönliche Schutzausrüstung – nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Europäischen Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für die Einhaltung produktregulatorischer Pflichten verantwortlich ist (Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/1020). Dies kann – je nach Produkt – die Pflicht zur Überprüfung und Bereithaltung von EU-Konformitätserklärungen und technischer Dokumente umfassen; ebenso zur Übermittlung etwaiger zum Nachweis der Konformität erforderlicher Unterlagen, zur Unterrichtung von Marktüberwachungsbehörden bei festgestellten Produktrisiken und/oder die Gewährleistung erforderlicher Korrekturaktivitäten im Falle der Nichtkonformität. Im Hinblick auf diese bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterfallenden Produkten führt die EU-Marktüberwachungsverordnung auch eine neue Kennzeichnungspflicht ein. Nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2019/1020 sind nämlich der verantwortliche Wirtschaftsakteur samt Kontaktdaten "auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument" anzugeben. Sehr weit ist auch das Verständnis des Inverkehrbringens eines Produktes: Die Verordnung versteht hierunter "die erstmalige Bereitstellung (...) auf dem Unionsmarkt" (Art. 3 Nr. 1 VO (EU) 2019/1020), wobei eine Bereitstellung auf dem Markt wiederum die "entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit" meint (Art. 3 Nr. 1 VO (EU) 2019/1020). Beim Onlinewarenhandel gilt ein zum Verkauf angebotenes Produkt bereits dann als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet, was immer dann der Fall sein soll, wenn "der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet" (Art. 6 VO (EU) 2019/1020).

Zur Einhaltung und Durchsetzung der harmonisierten Unionsrechtsakte sowie der Verordnung selbst haben die Behörden eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten, Überprüfungen vorzunehmen und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung sicherzustellen (Art. 11 VO (EU) 2019/1020). Zu diesem Zweck werden ihnen weitreichende Befugnisse gegeben. Dies reicht beispielsweise von der Anordnung von Produktrückrufen (Art. 19 VO (EU) 2019/1020) über Anordnungsbefugnisse im Zusammenhang mit Korrektur- und Risikominimierungsmaßnahmen (Art. 16 Abs. 3 VO (EU) 2019/1020) zu umfassenden Auskunft- und Offenlegungsansprüchen gegenüber Wirtschaftsakteuren. Weiterhin finden sich in der Verordnung auch eher „exotische“ Befugnisse, beispielsweise die Befugnis zur Durchführung verdeckter Testkäufe oder zu Reverse Engineering-Tätigkeiten, d.h. Produktproben im Wege der Nachkonstruktion zu analysieren (Art. 14 VO (EU) 2019/1020). Im Bereich des Onlinehandels kann zudem von sog. „Online-Schnittstellen“ (gemeint sind im Wesentlichen Verkaufsplattformen) die Anzeige verpflichtender Warnhinweise oder die Entfernung bestimmter Inhalte verlangt werden (Art. 14 Abs. 4 lit. k VO (EU) 2019/1020). Neben dem Verordnungstext belegen dabei auch die Erwägungsgründe (vgl. Erwägungsgrund Nr. 41 VO (EU) 2019/1020), dass es sich hierbei jedoch eher um eine Ultima Ratio handelt.

Das deutsche Gesetz zur Marktüberwachung (MÜG) führt zur nationalen Umsetzung der im üblichem EU-Jargon geforderten „*wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden*“ Sanktionen (vgl. Art. 41 VO (EU) 2019/1020) sodann neue Ordnungswidrigkeiten- (§ 21 MÜG) und Straftatbestände (§ 22 MÜG) auf nationaler Ebene ein.

Im Übrigen sieht die EU-Marktüberwachungsverordnung umfassende Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Behörden, zur internationalen Zusammenarbeit (Art. 22 ff. VO (EU) 2019/1020) sowie zur Einfuhrkontrolle (Art. 25 ff. VO (EU) 2019/1020) vor.

3. Ausblick

Wenngleich die EU-Marktüberwachungsverordnung selbst keine technischen Vorgaben an Produkte stellt, werden sich Hersteller (beziehungsweise deren Bevollmächtigte), Importeure und Händler sowie die sogenannten Fulfillment-Dienstleister in der Praxis mit einer deutlich intensivierten Marktüberwachung und etwaigen Maßnahmen der zuständigen Behörden konfrontiert sehen. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass sich ordnungsgemäß verhaltende Wirtschaftsakteure unmittelbar von der Verordnung profitieren werden, da der (Online-)Vertrieb rechtlich nicht marktfähiger Konkurrenzprodukte aus Drittländern effektiver eingeschränkt werden kann. Im Übrigen werden sich insbesondere die Betreiber von Geschäftsmodellen, wie dem sogenannten „Dropshipping“, beziehungsweise von Streckengeschäften unter Einbindung von Fulfillment-Dienstleistern, sowie Anbieter aus Drittländern, welche ihre Produkte online im Direktvertrieb in die Europäische Union verkaufen, mit den Vorgaben der EU-Marktüberwachungsverordnung zwingend auseinandersetzen müssen.

Das Ende des Abmahnwesens, wie wir es kannten

Von Daniel Marschollek und Manuel Merling

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ hat der Gesetzgeber auf die Forderungen nach stärkerer Reglementierung des Abmahnwesens im unlauteren Wettbewerbsrecht reagiert. Dieses war in den letzten Jahren zunehmend in Verruf geraten, weil das scharfe Schwert des Wettbewerbsrechts vereinzelt zur Durchsetzung sachfremder Ziele genutzt wurde, insbesondere bei einfach gelagerten Verstößen gegen Kennzeichen- und Informationspflichten im Internet. Der Gesetzgeber hat nun die Anforderungen an die Berechtigung zur Anspruchsdurchsetzung erhöht und gleichzeitig den (finanziellen) Anreiz reduziert.

1. Verbesselter Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen

Mit dem seit 01.12.2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ hat sich der Gesetzgeber bei der Änderung der bestehenden Regelungen von der Zielsetzung leiten lassen, dass die Rechtsdurchsetzung von Wettbewerbsverstößen mittels Abmahnung ausschließlich „im Interesse eines rechtstreuen Wettbewerbs erfolgen und nicht zur Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen“ erfolgen soll. Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sieht nunmehr durch die Regelung höherer Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen sowie der vereinfachten Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenansprüchen einen wirksamen Maßnahmenkatalog, um einen verbesserten Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen zu gewährleisten.

2. Die wesentlichen Änderungen im Detail

Die Einführung der Schutzmechanismen basiert dabei auf vier tragenden Pfeilern. Erstens wurden die Anforderungen an die Anspruchsberechtigung von Abmahnenden als „Wettbewerber“ und die Berechtigung von Verbänden als „Hüterinnen des Wettbewerbs“ erhöht. So sieht § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG n.F. nunmehr vor, dass der Abmahnende seine Anspruchsberechtigung bereits in der Abmahnung selbst dartun muss, dieser also Angaben darüber zu machen hat, woraus sich seine Position als „Wettbewerber“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG n.F. ergibt. Rechtsfähige

Verbände gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG n.F., welche die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, sind ab 01.09.2021 nur noch zur Geltendmachung von Ansprüchen und der Anspruchsdurchsetzung berechtigt, wenn sie in die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG n.F. eingetragen sind und darlegen, inwiefern die geltend gemachten Rechtsverletzungen Interessen der Mitglieder berühren.

Zweitens sehen die §§ 13, 13 a UWG n.F. nunmehr ebenfalls in bestimmten Fällen eine Höchstgrenze der Erstattungsansprüche sowie der Vertragsstrafe vor. Die „Deckelung“ dieser Ansprüche gegen den Abgemahnten soll sachfremde Ziele bei der Durchsetzung der Ansprüche, nämlich den finanziellen Anreiz, insbesondere bei Kleinstverstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet, ausschließen.

Drittens wurden die Anforderungen an die Berechtigung zur Geltendmachung von Gegenansprüchen in § 8c Abs. 3 UWG n.F. und § 13 Abs. 5 UWG n.F. gesenkt. Damit besteht nunmehr für den Abmahnenden selbst durchaus ein finanzielles Risiko, sollten sich seine Beweggründe als missbräuchlich erweisen oder die Abmahnung formale Fehler aufweisen.

Viertens wurde der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“, also das faktische Wahlrecht des Abmahnenden bzgl. des zuständigen Gerichtes bei Verstößen im Internet durch § 14 Abs. 2 UWG n.F. weitestgehend eingeschränkt. Die geltend gemachten Verstöße sind nunmehr ausschließlich bei dem zuständigen Gericht (a) am allgemeinen Gerichtsstand des Abgemahnten geltend zu machen oder (b) in dem

Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde. Die zweite Möglichkeit gilt indes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 UWG n.F. insbesondere nicht für „Rechtsstreitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien“. Hierdurch kann der Abmahnende nicht mehr bei dem Gericht seines Wohnsitzes bzw. der Kanzlei seines Anwalts die Ansprüche gegen einen (gegebenenfalls weit entfernt sitzenden) Abgemahnten geltend machen.

3. Rechtsprechung bisher uneinheitlich

Mit Blick auf den gewählten Wortlaut des § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG n.F. ist allerdings nicht eindeutig geklärt, wann der „fliegende Gerichtsstand“ tatsächlich anwendbar ist. Einzelne Gerichte vertreten hier die Auffassung, dass eine teleologische Reduktion dahingehend vorzunehmen sei, dass der Ausschluss nur dann eingreife, wenn die betreffende Zuwiderhandlung tatbestandlich auch an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpft und sich nicht nur dort auswirkt (wie zum Beispiel bei Werbeaussagen über das Internet, vgl. LG Düsseldorf, 26.02.2021 – 38 O 19/21). Diese teleologische Reduktion wird von anderen Gerichten mit Verweis auf den Willen des Gesetzgebers abgelehnt (z.B. OLG Düsseldorf, 16.02.2021 – 20 W 11/21). Eine eindeutige und einheitliche Rechtsprechungslinie hat sich dazu bisher nicht herausgebildet.

4. Kritik an Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes

Bereits im Vorfeld der Umsetzung hatte die Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes für massive Kritik gesorgt. Dafür spricht, dass sie ein nachvollziehbares Mittel sein mag, dem bisherigen Abmahnmissbrauch einen Riegel vorzuschieben. Wurde bisher der Widerstand des Abgemahnten häufig dadurch gebrochen, dass dieser sich weit entfernt von seinem eigentlichen Geschäftssitz verantworten musste und deshalb bereits im Vorfeld die fragwürdigen gegnerischen Anwaltskosten erstattete, ist nun der Abmahnende (bzw. dessen Anwalt) verpflichtet, im Falle eines Gerichtstermins zum Gerichtssitz des Abgemahnten zu reisen. Die damit verbundene Option des Abmahners, durch sein Wahlrecht gezielt die Gerichtszuständigkeit an ihm in kritischen Rechtsfragen gewogenen Gerichtsstandorten zu begründen, entfällt.

Dagegen bemängeln Kritiker, dass die Möglichkeit entfällt, dringende und schwierige Rechtsfragen, welche im Sinne beider Seiten der Klärung bedürfen, bei renommierten Fachkammern zu klären, wie z.B. Werbestreitigkeiten unter Großkonzernen. Denn in der Vergangenheit hatten sich aufgrund des fliegenden Gerichtsstandes Fachkammern etabliert, welche mit großer Sachkunde solche Rechtsfragen entscheiden konnten. Nunmehr ist diese Möglichkeit zu Lasten beider Parteien, die mit spezialisierten Anwälten bei (teilweise) unerfahrenen Kammern prozessieren müssen, beschränkt. Dies dürfte einem lauterem Wettbewerb nicht zuträglich sein. Ob der Gesetzgeber sein Ziel, das Unwesen missbräuchlicher Abmahnungen durch die vorliegende gesetzliche Nachjustierung von Voraussetzungen und Anreizen zu unterbinden erreichen wird, wird die praktische Umsetzung zeigen müssen.

5. Fazit

Im Ergebnis bleibt fragwürdig, ob die Umsetzung des gesetzgeberischen Zieles geglückt ist. Einigkeit besteht zumindest darin, dass durch die Bekämpfung vereinzelter „schwarzer Schafe“ auch die lautere Durchsetzung von Wettbewerbsverstößen erschwert wurde. Diese Hürden schaden dem lauterem Wettbewerb unter anderem dadurch, weil der Gesetzgeber die Überwachung der Einhaltung des fairen Wettbewerbs bewusst (auch) in die Hände der konkurrierenden Unternehmen gegeben hat. Es wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bis abschließend bewertet werden kann, ob die Vorteile der neuen Regelungen die bewusst in Kauf genommenen Nachteile zu Gunsten des lauterem Wettbewerbs überwiegen werden.

Das deutsche Patentrechtsmodernisierungsgesetz: Neuerungen für Patentstreitverfahren

Von Clemens Rübel, Tiffany Zilliox und Maximilian Schmitz

Produkte und Verfahren werden im Zeitalter von Internet of Things, künstlicher Intelligenz, Digitalisierung und globaler Vernetzung immer komplexer. Sie nutzen vermehrt Software und eine schwer überschaubare Zahl an Erfindungen, beispielsweise aus dem Bereich der Telekommunikation. Dies birgt das Risiko, Patente von Dritten zu verletzen. Gerichte in Deutschland sind seit jeher äußerst beliebt bei Patentinhabern, die ihre Patente gegen Patentverletzer effektiv durchsetzen wollen, da Patentverletzungsverfahren in Deutschland im internationalen Vergleich als relativ schnell, vorhersehbar, effektiv und kostengünstig gelten. Das neue Patentrechtsmodernisierungsgesetz soll nun das Zusammenspiel von Patentverletzungs- und Nichtigkeitsverfahren in Zukunft verbessern und unverhältnismäßige Härten für beklagte Patentverletzer ausgleichen.

1. Neue Verfahrensregeln

Der Deutsche Bundestag hat am 10.06.2021 das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (Patentrechtsmodernisierungsgesetz) mit insbesondere den folgenden wesentlichen Änderungen beschlossen:

- Die Einführung eines Verhältnismäßigkeitserfordernisses in Bezug auf Unterlassungsansprüche;
- die Bereitstellung eines frühen, vorläufigen gerichtlichen Hinweises des Bundespatentgerichts zur Rechtsbeständigkeit des Patents; und
- die Einführung von Verfahrensvorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren.

2. Neues Verhältnismäßigkeits- erfordernis für Unterlassungsansprüche

Der umstrittenste Punkt des Patentrechtsmodernisierungsgesetzes betrifft die Einschränkung des Unterlassungsanspruchs des Patentinhabers durch die Einführung eines Verhältnismäßigkeitserfordernisses. Bisher konnte der Kläger in einem Patentverletzungsverfahren aufgrund eines "automatischen Unterlassungsanspruchs" größtmöglichen Druck auf den beklagten Patentverletzer ausüben. Der Kläger musste hierzu lediglich eine Patentverletzung

darlegen und beweisen, woraufhin die deutschen Gerichte ihm stets einen Unterlassungsanspruch zusprachen. Der automatische Unterlassungsanspruch geriet jedoch in die Diskussion, als sich der Bundesgerichtshof in seiner "Wärmetauscher"-Entscheidung (BGH, 10.05.2016 – X ZR 114/13) mit dem Argument befasste, dass dem Beklagten ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Aufbrauchfrist zu gewähren sei (d.h. eine Frist, innerhalb derer der Verletzer die bereits vorhandenen, patentverletzenden Produkte weiterhin verwenden und somit „aufbrauchen“ darf).

Schließlich wurde die Debatte um eine Modernisierung des deutschen Patentrechts durch die zunehmende Bedrohung der deutschen Automobilindustrie durch sogenannte „Non-practicing entities“ (NPEs) vorangetrieben. NPEs halten Patente, ohne die Erfindungen tatsächlich selbst herstellen, anbieten oder nutzen zu wollen. Sie erzielen ihren Gewinn ausschließlich dadurch, gegen Patentverletzer vorzugehen und Ansprüche auf Lizenz-Zahlungen oder Entschädigungen geltend zu machen. NPEs, die sich vor allem auf (standardessentielle) Telekommunikationspatente stützen, gehen zunehmend gegen Automobilhersteller und ihre Zulieferer vor. Die Ausgangssituation, die der Gesetzgeber des ursprünglichen Patentgesetzes vor Augen hatte und in der Produkte nur wenige leicht überprüfbare und ggf. umgehbare Patente nutzten, hat sich zugunsten moderner und hochkomplexer Produkte und Verfahren verändert. Vernetzte Fahrzeuge oder Smartphones nutzen

Tausende von Patenten, von denen jedes Einzelne die Gefahr birgt, den Produktvertrieb und dadurch vernetzte Lieferketten und Fertigungslinien zum Stillstand zu bringen.

Vor diesem Hintergrund modifiziert das Patentrechtsmodernisierungsgesetz das deutsche Patentgesetz dahingehend, dass die Gewährung von Unterlassungsansprüchen durch die Gerichte unter bestimmten Umständen beschränkt werden kann, wenn sie eine unbillige Härte für den Verletzter oder Dritte darstellen kann. In diesen seltenen Ausnahmefällen soll dem Patentinhaber kein Unterlassungsanspruch gewährt werden. In die Gesetzesformulierung wurden auch ausdrücklich die Interessen Dritter aufgenommen, um außergewöhnlichen Risikosituationen, wie beispielsweise der unzureichenden Verfügbarkeit von Medikamenten oder medizinischen Geräten bzw. der Abschaltung kritischer Infrastruktur (z.B. von Mobilfunknetzen) Rechnung zu tragen.

Allerdings ist zu beachten, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Aussetzung des Unterlassungsanspruchs nur in Ausnahmefällen und nur gegen Zahlung einer Entschädigung, die zusätzlich zu dem ohnehin üblicherweise zu leistenden Schadensersatz für die Benutzung der Erfindung zu zahlen ist, zulässt.

3. Schließung der „injunction gap“

Eine Besonderheit des deutschen Gerichtsweges in Patentsachen ist die Trennung der Verfahren zur Patentverletzung und der Rechtsbeständigkeit von Patenten. Patentverletzungsverfahren werden vor den zuständigen Patentstreitkammern und Senaten der Zivilgerichte geführt, während das Verfahren über die Rechtsbeständigkeit und Nichtigkeit eines Patents in erster Instanz vor dem Bundespatentgericht geführt wird. Da die Verletzungsgerichte in der Regel wesentlich schneller zu einer Entscheidung gelangen als das Bundespatentgericht, das über die Rechtsbeständigkeit entscheidet, kommt es nicht selten vor, dass der Patentinhaber ein vollstreckbares Unterlassungsurteil erhält, obwohl noch keine Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit ergangen ist. Das versetzt den Beklagten regelmäßig in eine ungünstige Position, insbesondere in Fällen, in denen er seine Verteidigung ausschließlich auf das Bestreiten der Rechtsbeständigkeit des Patents stützt. Die

Verletzungsgerichte können jedoch das Verfahren bis zum Ausgang des parallelen Nichtigkeitsverfahrens aussetzen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Patent für nichtig erklärt wird.

Die Bereitstellung eines frühen gerichtlichen Hinweises durch das Bundespatentgericht gemäß dem Patentrechtsmodernisierungsgesetz soll die sogenannte „injunction gap“ schließen, die aufgrund der Trennung des Verletzungs- und des Nichtigkeitsverfahrens vor verschiedenen Gerichten entsteht. Um den Verletzungsgerichten eine fundierte Entscheidung über die Anordnung einer Verfahrensaussetzung zu ermöglichen, sieht das Patentrechtsmodernisierungsgesetz vor, dass dem Verletzungsgericht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Nichtigkeitsklage ein früher, vorläufiger Hinweis des Bundespatentgerichts zur Rechtsbeständigkeit vorzulegen ist. Die Verletzungsgerichte werden einem eindeutigen vorläufigen Hinweis des Bundespatentgerichts auf die Nichtigkeit des Patents dann voraussichtlich folgen und das Verletzungsverfahren dementsprechend aussetzen bis zum Ausgang des Nichtigkeitsverfahrens.

4. Verfahrensregeln in Hinblick auf Geheimnisschutz

Patentverletzungsverfahren (und insbesondere Verfahren zu FRAND-Lizenzen für standardessentielle Patente) berühren regelmäßig Geschäftsgeheimnisse. Die Parteien stehen dann häufig vor der Entscheidung, ob sie die Informationen als Beweismittel im Gerichtsverfahren vorlegen und damit riskieren, dass sie öffentlich werden, oder ob sie diese zurückhalten und damit ihre eigene Position im Verfahren beeinträchtigen.

Um der betroffenen Partei die Möglichkeit zu eröffnen, alle relevanten Tatsachen darzulegen, ohne zugleich geheime Informationen der Öffentlichkeit preisgeben zu müssen, werden mit dem Patentrechtsmodernisierungsgesetz über eine entsprechende Anwendung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen neue prozessuale Regelungen zum Schutz solcher Informationen eingeführt. Parteien können nun beantragen, dass das Gericht bestimmte Informationen für vertraulich erklärt, wodurch die andere Partei verpflichtet wird, diese Informationen ausschließlich zu Zwecken des anhängigen Verfahrens zu verwenden.

5. Ausblick

Derzeit offen und unklar ist die praktische Umsetzung und Anwendung des neuen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Gerichte. Es stellt sich die Frage, ob eine Einschränkung des Unterlassungsanspruchs in der Praxis die seltene und schwer zu beweisende Ausnahme bleiben oder den Regelfall darstellen wird. Die zwölf regionalen Verletzungsgerichte werden das neue Recht zunächst möglicherweise unterschiedlich anwenden, was zu einem verstärkten Effekt von „forum shopping“ führen könnte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im deutschen Patentrecht seit jeher die Möglichkeit bestand, die vorläufige Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs in Ausnahmefällen wegen nachgewiesener, außergewöhnlicher Härten für den Schuldner einstweilen einzustellen. Die Gerichte haben von dieser Möglichkeit jedoch nur selten Gebrauch gemacht, insbesondere auch deshalb, weil die Parteien oft nicht bereit waren, geheime Informationen, die zum Nachweis einer außergewöhnlichen Härte erforderlich sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch diese Bedenken werden nun durch die neu eingeführten Möglichkeiten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in anhängigen Patentverletzungsverfahren entkräftet.

Commercial Courts in Baden-Württemberg – Deutsche Gerichte im Wettbewerb um internationale Wirtschaftsstreitigkeiten

Von George Stanka

Das Bundesland Baden-Württemberg hat an den Landes- und Oberlandesgerichten in Stuttgart und in Mannheim für die Bearbeitung (internationaler) großvolumiger Wirtschaftsstreitigkeiten sogenannte „Commercial Courts“ errichtet, um die staatlichen Gerichte im Wettbewerb gegenüber Schiedsgerichten zu stärken. Auch wenn die Commercial Courts jedenfalls für deutsche Unternehmen, die ihren Titel in der europäischen Union vollstrecken wollen, eine Alternative zur Durchführung eines Schiedsverfahrens darstellen, ist eine weitere Modernisierung des Prozessrechts erforderlich, um die Attraktivität der Ziviljustiz in (inter-)nationalen Handelssachen insgesamt nachhaltig zu steigern.

1. Neue Zivilspruchkörper für Stuttgart und Mannheim

Die deutsche Justiz genießt aufgrund ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz, der Qualität der Richter und der vergleichsweise niedrigen Kosten auch über die Grenzen Deutschlands hinaus einen guten Ruf. Gleichwohl ist jedoch zu konstatieren, dass Unternehmen in komplexen und großvolumigen Wirtschaftsverfahren eine Entscheidung durch Schiedsgerichte bevorzugen. So werden etwa Post-M&A-Streitigkeiten fast ausschließlich vor Schiedsgerichten ausgetragen. Als Begründung werden insbesondere die Nichtöffentlichkeit bzw. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens, die effiziente und transparente Verfahrensführung und der fehlende Instanzenzug (mit Ausnahme des staatlichen Aufhebungsverfahrens) genannt. Zudem schätzen die Parteien die Möglichkeit, entsprechend sachkundige Schiedsrichter zu benennen, die, sofern vereinbart, auch in englischer Sprache verhandeln.

Mit der Errichtung der Commercial Courts in Baden-Württemberg soll die Attraktivität der staatlichen Gerichte für internationale Rechtsstreitigkeiten und Wirtschaftsprozesse insbesondere auch mit ausländischen Beteiligten gestärkt werden. Baden-Württemberg folgt damit einem weltweiten Trend. So galt lange Zeit der *Commercial Court of England and Wales* in London als das bedeutendste Gericht für internationale Rechtsstreitigkeiten, wobei in den vergangenen Jahren

auch Paris, Brüssel und Amsterdam entsprechende spezialisierte Gerichte errichtet haben. Aber auch in Singapur, China, Dubai und Katar lassen sich Bestrebungen zur Etablierung solcher spezialisierten Gerichte beobachten.

Die in Baden-Württemberg errichteten Commercial Courts bestehen jeweils aus einer Wirtschaftszivilkammer (drei Berufsrichter) und einer Kammer für Handelssachen (ein Berufsrichter, zwei Handelsrichter). Sie sind schwerpunktmäßig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Unternehmenskäufe, Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften ab einem Mindeststreitwert von zwei Millionen Euro zuständig. Örtlich zuständig sind die Gerichte aufgrund der allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO), also jedenfalls dann, wenn der Sitz der beklagten Partei oder der Erfüllungsort der Leistung im Zuständigkeitsbereich der Gerichte liegt. Daneben können Parteien mit Sitz außerhalb der Region aber auch bei Beginn ihrer Geschäftsbeziehungen oder im Rahmen sich anbahnender Streitigkeiten eine Gerichtsstandvereinbarung treffen (national gemäß § 38 ZPO oder international gemäß Art. 25 EuGVVO).

2. Annäherung an das schiedsgerichtliche Verfahren

Die Commercial Courts werben damit, die Vorteile der Schiedsverfahren im Rahmen des geltenden Prozessrechts umzusetzen, um so eine an den Bedürfnissen der Parteien ausgerichtete, effiziente Verfahrensführung sicherzustellen.

Was die Besetzung der Spruchkörper anbelangt, so zeichnen sich die Richter durch langjährige Berufserfahrung, teilweise auch in internationalen Großkanzleien, und besondere Expertise in den relevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts aus. Die Parteien können die Vitae der Berufsrichter auf der Website der Commercial Courts einsehen, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wer über ihren Fall entscheiden könnte. Zudem verfügen sämtliche Richter über ausgezeichnete Englischkenntnisse, sodass auch in Englisch verhandelt werden kann und englischsprachige Dokumente ohne Einreichung einer (entsprechend beglaubigten) Übersetzung in den Prozess einbezogen werden können.

Wenn die Parteien dies wünschen, wird zudem die Durchführung eines Organisationstermins zur frühzeitigen Strukturierung der weiteren Verfahrensführung angeboten. Dieser – an die in Schiedsverfahren übliche *Case Management Conference* angelehnte – Termin soll die Planbarkeit des Verfahrens erhöhen und einen sachgerechten Verfahrensablauf gewährleisten.

Zudem wird großer Wert daraufgelegt, dass die Commercial Courts technisch gut ausgestattet sind, sodass Videokonferenzen oder Videovernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, deren Wohnsitz nicht selten außerhalb Deutschlands liegt, problemlos durchgeführt werden können.

Damit sich diese Vorteile im Instanzenzug nicht verlieren, wurden bei den Oberlandesgerichten Stuttgart und Mannheim entsprechende, gleichermaßen spezialisierte Rechtsmittelsenate (*Commercial Courts of Appeal*) eingerichtet. Gleichwohl steht es den Parteien jedoch auch weiterhin frei, etwa bereits im Rahmen der Gerichtsstandsvereinbarung einen Rechtsmittelverzicht zu vereinbaren, wenn sie den Rechtsstreit in nur einer Instanz beilegen wollen.

3. Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

Daneben bleiben die Vorteile, die staatliche Verfahren gegenüber Schiedsverfahren aufweisen, auch weiterhin bestehen: So gewinnen die Parteien etwa dadurch Zeit, dass sie die Konstituierung des Schiedsgerichts nicht abwarten müssen. Die Richter sind per se sachlich unabhängig, sodass keine Bedenken in Bezug auf eine etwaige Befangenheit bestehen. Zudem kann das staatliche Verfahren die kostengünstigere Variante darstellen, da nach der deutschen Gerichtsgebührenordnung abgerechnet wird, die eine Kappungsgrenze bei einem Streitwert von 30 Millionen Euro enthält. Des Weiteren ist der staatliche Eilrechtsschutz effektiver, da die Vollziehung einer schiedsgerichtlichen einstweiligen Maßnahme stets der Zulassung des zuständigen staatlichen Gerichts bedarf. Ähnliches gilt im Rahmen der Beweisaufnahme, in der die Schiedsgerichte gegenüber ausgebliebenen Zeugen für die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft auf die Unterstützung der staatlichen Gerichte angewiesen sind.

4. Die Schranken der staatlichen Gerichtsbarkeit

Auf der anderen Seite sind die staatlichen Gerichte an die Vorgaben der ZPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gebunden, die es ihnen in mancher Hinsicht verbieten, die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit voll auszuschöpfen.

So regelt das GVG etwa, dass die Verfahrenssprache Deutsch ist. Von diesem Grundsatz können die Commercial Courts nur begrenzt abweichen: Es ist ihnen zwar möglich, die mündliche Verhandlung auf Englisch zu führen und hierbei auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verzichten und konkrete Aussagen in Teilen in Originalsprache in das Protokoll aufzunehmen, oder davon abzusehen, bei der Einreichung fremdsprachiger Urkunden zusätzlich die Einreichung einer deutschen Übersetzung anzuordnen. Dies ändert aber nichts daran, dass Schriftsätze weiterhin in deutscher Sprache eingereicht werden müssen und das Protokoll und die Gerichtsentscheidung in deutscher Sprache zu verfassen sind.

Darüber hinaus gilt für die Verfahren vor den Commercial Courts in Bezug auf die Verhandlung und die Verkündung der Urteile und Beschlüsse auch weiterhin der Öffentlichkeitsgrundsatz. Zwar sehen das deutsche Verfahrensrecht und das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hierzu gewisse Ausnahmen vor, eine umfassende Vertraulichkeit, wie sie das Schiedsverfahren gewährleistet, können die Commercial Courts hingegen nicht bieten.

Schließlich können schiedsgerichtliche Titel aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nahezu weltweit vollstreckt werden. Dies gilt für die Entscheidungen des Commercial Court lediglich innerhalb der Europäischen Union (aufgrund der EuGVVO) bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (aufgrund des Lugano-Abkommens von 2007). Außerhalb von Europa existiert kein dem New Yorker Übereinkommen vergleichbares, allgemeingültiges Abkommen, das den Parteien Rechtssicherheit hinsichtlich der Vollstreckung deutscher Titel garantiert.

5. Fazit und Ausblick

Die Errichtung der Commercial Courts ist jedenfalls in Bezug auf deutsche Unternehmen, die ihren Titel in der Europäischen Union vollstrecken wollen, ein erster wichtiger Schritt, um die Attraktivität des Gerichtsstandorts Deutschland für internationale Großverfahren zu steigern. Denn es liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung, solche Verfahren „zurückzugewinnen“. Der Deutsche Bundesrat hat im Juni 2021 durch das Gesetz zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten (BR-Drs. 19/30745) einen weiteren Modernisierungsvorschlag für Großverfahren eingebracht. Darin ist insbesondere vorgesehen, dass die Parteien Englisch als Gerichtssprache vereinbaren können, wodurch auch die Einreichung von Schriftsätzen und die Abfassung der Gerichtsentscheidung umfasst würden. Zudem sollen die Gerichte angehalten werden, einen Organisationstermin mit den Parteien zu vereinbaren, in dem auch die Reihenfolge der Behandlung des Prozessstoffs und das erforderliche Beweisprogramm festgelegt wird. Dieser Modernisierungsschub ist zu begrüßen und auch erforderlich, um die Attraktivität der Ziviljustiz in (inter-)nationalen Handelssachen insgesamt nachhaltig zu steigern.

Aktuelle Rechtsprechung

Klage ohne Einholung eines vertraglich vereinbarten Schiedsgutachtens

Eine vor Einholung eines Schiedsgutachtens erhobene Klage, die auf den Anspruch gestützt wird, dessen Inhalt oder Voraussetzungen durch ein Schiedsgutachten festgestellt werden sollen, ist nicht als endgültig, sondern allenfalls als verfrüht abzuweisen.

Hintergrund

Die Parteien streiten sich um Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit Mängelbeseitigungsansprüchen an Gemeinschaftseigentum. Die Klägerin, eine Wohnungseigentümergeinschaft, hatte mit der Beklagten einen Prozessvergleich geschlossen, nachdem etwaige Mängel an den Nachbesserungsarbeiten bzw. nicht nachgebesserte Mängel von einem Sachverständigen bei Abnahme festzustellen und zu bewerten seien und die Beklagte der Klägerin diesen festgestellten Betrag zu zahlen habe. Beide Parteien unterwerfen sich den Feststellungen des Sachverständigen. Der im Prozessvergleich bestimmte Gutachter wurde in der Folge einvernehmlich durch einen anderen Sachverständigen, der Streithelfer der Klägerin ist, ersetzt. Mehrere von ihm und seinem Mitarbeiter unterzeichnete Gutachten bestätigten die festgestellten Mängel einschließlich Kostenschätzung der Mängelbeseitigung. Eine Abnahme des Gemeinschaftseigentums fand nicht statt. Mit ihrer Klage hat die Klägerin den vom Sachverständigen angegebenen Betrag verlangt. Das LG München hat die Klage abgewiesen, die Berufung vor dem OLG München blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Die Revision beim BGH hatte Erfolg. Das Gericht entschied, dass die Klage nicht als endgültig unbegründet hätte abgewiesen werden dürfen. Sofern die Parteien in Bezug auf einen Anspruch oder einzelne Anspruchsvoraussetzungen eine Schiedsgutachtenvereinbarung getroffen haben, sei regelmäßig anzunehmen, dass die Einholung eines Schiedsgutachtens in den im Vertrag bestimmten

Fällen Anspruchsvoraussetzung ist. Dies sei hier nicht der Fall. Das Berufungsgericht habe revisionsfehlerfrei festgestellt, dass die vorgelegten Gutachten nicht einem Schiedsgutachten im Sinne des Prozessvergleichs genügen. Denn der Sachverständige hatte die wesentlichen, tragenden Gesichtspunkte nicht aufgrund eigener persönlicher Bewertung selbst festgestellt, sondern lediglich die schriftlichen Darlegungen der Feststellungen seines Mitarbeiters mit seiner Unterschrift versehen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klage zurückzuweisen, sei mangels entgegenstehender Anhaltspunkte dahingehend auszulegen, dass diese als endgültig unbegründet abgewiesen wurde. Es liege zwar im Ermessen des Tatrichters, anstelle die Klage sofort „als zur Zeit unbegründet“ abzuweisen, zunächst entsprechend §§ 356, 431 ZPO eine Frist zur Beibringung des Schiedsgutachtens zu setzen. Mangels Vorlage eines von den Parteien als Anspruchsvoraussetzung vereinbarten Schiedsgutachtens, sei die Klage aber zu Unrecht als endgültig unbegründet abgewiesen worden. Weiterhin scheide die Abweisung einer Klage aufgrund der Nichtvorlage eines vereinbarten Schiedsgutachtens aus, wenn sich im Prozessverlauf herausstellen sollte, dass die Einholung eines Schiedsgutachtens durch den von den Parteien vorgesehenen Schiedsgutachter unmöglich geworden ist. In einem solchen Fall sei § 319 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BGB entsprechend anzuwenden, wonach das Gericht die Leistungsbestimmung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, durch Urteil selbst vorzunehmen habe. Die Entscheidung lässt offen, ob die Erstattung der entstehenden Sachverständigenkosten mangels eindeutiger Regelung vom Prozessvergleich umfasst sind.

(BGH, 11.03.2021 – VII ZR 196/18)

Tipp für die Praxis

- Die Entscheidung zeigt eindrücklich die mit einer Schiedsgutachtenabrede verbundenen Schwierigkeiten. Um Überraschungen zu vermeiden, sollten Schiedsgutachtenvereinbarungen mit größter Sorgfalt formuliert werden.

Anwendbares Recht zur Einigung und wirksamen Einbeziehung einer Schiedsklausel

Im internationalen Handelsverkehr können unter bestimmten Voraussetzungen auch Schiedsklauseln den Regeln des CISG unterliegen.

Hintergrund

Die Parteien streiten um den wirksamen Abschluss und die Form von Schiedsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr. Die deutsche Versicherungsnehmerin der Klägerin erwarb bei der in den Niederlanden ansässigen Beklagten Gewürze. Die Bestellungen wurden von der Beklagten durch ein als „Verkaufskontrakt“ betiteltes Schreiben bestätigt, in dem es unter anderem lautete: „Kontraktbedingungen laut Nederlandse Vereniging voor de Specerijhandel (N.V.S)“. In der Fußzeile hieß es: „Alle Verkäufe und Verträge unterliegen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.“ Weder die N.V.S.-Bedingungen noch die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen waren dem Bestätigungsschreiben beigefügt. Die Käuferin unterließ es, das Schreiben unterzeichnet zurückzusenden.

Vor dem LG Bremen klagte die Klägerin aus übergegangenem Recht auf Ersatz für Zahlungen, die die Versicherungsnehmerin wegen der Lieferung angeblich verunreinigter Gewürze an Dritte erbrachte. Das Landgericht hatte gegen die Beklagte ein Teil-Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlassen. In der Einspruchsschrift hat die Beklagte die Schiedseinrede erhoben. Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung, die Schiedseinrede sei wirksam in die Kaufverträge einbezogen, abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht geführt. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidung

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und erklärte die Entscheidung des Berufungsgerichts für rechtmäßig, wonach die Schiedseinrede der Beklagten mangels wirksamer Schiedsvereinbarung für unbegründet erachtet wurde. Zwar habe die Beklagte die Schiedseinrede

rechtzeitig in ihrer Einspruchsschrift erhoben. Durch diesen zulässigen Einspruch sei der Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt worden, in der er sich vor dem Versäumnis befunden hat, in diesem Fall vor Beginn der mündlichen Verhandlung.

Allerdings seien die Formanforderungen des auf die streitige Schiedsvereinbarung anwendbaren Art. II

Abs. 2 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) nicht erfüllt. Weder Vertrag noch Schiedsabrede waren von den Parteien unterzeichnet, noch waren die N.V.S.-Bedingungen in Briefen oder Telegrammen, die die Parteien gewechselt hatten, enthalten gewesen. Selbst unter Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes (Art. VII Abs. 1 UNÜ) stellt die in den N.V.S.-Bedingungen enthaltene Schiedsklausel mangels Austausch von Schreiben (§ 1031 Abs. 1 ZPO) keine nach nationalem Sachrecht formgültig abgeschlossene Schiedsvereinbarung dar. Zwar stelle die Bestätigung der Beklagten ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben dar, das auf ein Dokument, das die Schiedsklausel enthält, Bezug nimmt (§ 1031 Abs. 2 und 3 ZPO). Allerdings sei diese Bezugnahme nicht wirksam erfolgt und die Klausel somit nicht zum Bestandteil des Kaufvertrags geworden. Sofern eine Schiedsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die Bezug genommen wird, enthalten ist, müssten die allgemein für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nötigen Voraussetzungen gegeben sein, was vorliegend nicht der Fall sei.

In Bezug auf das materiell wirksame Zustandekommen von Schiedsvereinbarungen bejaht das Gericht die umstrittene Frage der Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht (CISG) auf Schiedsvereinbarungen, soweit mangels Einhaltung der Form des Art. II Abs. 2 UNÜ nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz (Art. VII Abs. 1 UNÜ) auf das nationale Sachrecht oder Kollisionsrecht abzustellen ist, betont aber gleichzeitig, dass das CISG nicht für die Formfrage zuständig sei. Für diese gälten nach wie vor Art. II Abs. 2 UNÜ bzw. im Rahmen der Meistbegünstigung die nationalen Bestimmungen zur Form. Damit könnten die Vertragsschlussregeln der CISG zur Anwendung kommen, die nach nationalem Recht das auf internationale Kaufverträge anwendbare Recht darstellen. Der BGH begründet seine Ansicht unter anderem damit, dass nach Art. 19 Abs. 3 CISG eine abweichende Streitbeilegungsklausel in der Annahmeerklärung als wesentliche Änderung der

Bedingungen des Angebots gilt. Im Umkehrschluss müssten dementsprechend übereinstimmende Parteierklärungen eine solche Klausel zum Bestandteil des Vertrags werden lassen. Dem stehe auch nicht die Eigenständigkeit von Streitbeilegungsklauseln entgegen, weil die Eigenständigkeit der Schiedsabrede als solche einer Anwendung des CISG nicht entgegenstehe. Denn Eigenständigkeit bedeute nicht, dass die Streitbeilegungsklausel notwendigerweise einem anderen Recht als der Hauptvertrag unterliegen müsse. Der Anwendung des CISG auf die Frage des materiell wirksamen Zustandekommens von Schiedsvereinbarungen stehe auch nicht die Entscheidung des VIII. Zivilsenats (BGH, 25.03.2015 – VIII ZR 125/14) entgegen, wonach Gerichtsstandsvereinbarungen nicht dem CISG, sondern im Einklang mit Art. 4 S. 2 CISG dem für derartige Vereinbarungen maßgeblichen Recht des Forumstaats unterstellt wurden, zumal bei Schiedsvereinbarungen kein autonomes Recht in Rede stehe, das dem Ziel der Schaffung eines international vereinheitlichten Rechts diene. Im Ergebnis sind die N.V.S.-Bedingungen mit der Schiedsvereinbarung nicht wirksam in den Kaufvertrag einbezogen worden.

Auch nach nationalem Kollisionsrecht, egal ob deutsches oder niederländisches Recht zur Anwendung kommt, ergebe sich nichts Anderes. Bei der Bestimmung, auf welche Kollisionsnorm für die Bestimmung des gem. Art. 11 Abs. 2 Fall 1 EGBGB auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts zurückzugreifen ist, stellt das Gericht zunächst fest, dass sowohl der bislang in ständiger Rechtsprechung vorgenommene Rückgriff auf die Vorschriften der Art. 27 bis 37 EGBGB a.F. nicht mehr möglich sei, als auch die analoge Anwendung der VO (EG) Nr. 593/2008 (Rom-I-VO) nicht in Betracht käme. Vielmehr sei Art. V Abs. 1 Buchst. a UNÜ analog anzuwenden. Nach dieser Regelung kann die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs versagt werden, wenn die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist. Eine analoge Anwendung sei nach teleologischer Auslegung unter Berücksichtigung des „Prinzips des inneren Entscheidungseinklangs“ geboten und gewährleiste den Gleichlauf von Einrede- und Schiedsverfahren. Im vorliegenden Fall hatten die Parteien keine explizite

Rechtswahl in Bezug auf die streitbehaftete Schiedsklausel getroffen, sodass in Bezug auf den in der Schiedsklausel genannten Schiedsort Amsterdam folglich niederländisches Recht einschließlich des CISG zur Anwendung komme. Vor diesem Hintergrund fehlt es an einer wirksamen Einigung der Parteien, weil die N.V.S.-Bedingungen mit der Schiedsvereinbarung der Versicherungsnehmerin der Klägerin nicht übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden und damit nach dem CISG nicht wirksam einbezogen worden ist.

(BGH, 26.11.2020 – I ZR 245/19)

Tipp für die Praxis

- Der BGH folgt der von Gerichten in anderen Vertragsstaaten des CISG vertretenen Position zur Anwendbarkeit des CISG auf Schiedsvereinbarungen. Deutsche Parteien sollten bei Vertragsverhandlungen im internationalen Handelsverkehr darauf achten, ihre AGB und die dort enthaltenen Schiedsklauseln der anderen Partei zu übermitteln oder anderweitig zur Verfügung stellen.

Vollziehbarerklärung einer schiedsgerichtlichen Eilanordnung

Staatliche Gerichte haben die von einem Schiedsgericht verhängte Eilanordnung grundsätzlich für vollziehbar zu erklären.

Hintergrund

Die Parteien, Gesellschafter an einer deutschen GmbH, streiten um die Wirksamkeit bestimmter Gesellschafterbeschlüsse, wonach die Geschäftsführer für die Überweisung von Geldbeträgen, den Abschluss von Anstellungsverträgen und die Bewilligung von Reiseaktivitäten der Unterschrift des Finanzvorstands bedürfen. Die Gesellschafter, die die Beschlüsse für gültig hielten, klagten in einem von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) administrierten Schiedsgerichtsverfahren auf Einhaltung dieser Beschlüsse durch die Geschäftsführer.

Das Schiedsgericht stellte fest, dass die von der Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnisse getroffenen Beschlüsse nicht mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit zustande gekommen und daher nicht wirksam

gefasst worden seien. Die Drohung der Schiedsklägerin, bei Nichtbeachtung der Beschlüsse die Geschäftsführer wegen Pflichtverletzung zur Rechenschaft zu ziehen, würde diese in ihrer Aufgabenerfüllung derart behindern, dass das unternehmerische Ziel der GmbH und deren Vermögenswerte ernsthaft gefährdet seien. Das Schiedsgericht sah es als erforderlich an, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sichernde Maßnahmen zu erlassen und erließ eine entsprechende „Order“, wonach die Schiedsklägerinnen es zu unterlassen hätten, die Geschäftsführer daran zu hindern, die vorgenannten Tätigkeiten auszuführen.

Bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) begehrt die Schiedsbeklagte als Antragstellerin, die einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts gem. § 1041 Abs. 2 ZPO für vollziehbar zu erklären.

Entscheidung

Das Bayerische Oberste Landesgericht gab dem Antrag statt und erklärte die schiedsgerichtliche Eilanordnung für vollstreckbar und schuf den für die Vollstreckung unerlässlichen Titel. Das Gericht hatte hierbei keine vollständige inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichts vorgenommen. Damit führt es die bisher zu solchen Konstellationen ergangene Rechtsprechung fort, wonach eine nähere Kontrolle durch das staatliche Gericht nicht angezeigt sei. Der Prüfungsumfang in solchen Fällen umfasst demnach (1) die Plausibilität der Eilanordnung, insbesondere in Bezug auf nachvollziehbare Ausführungen zu Verfügungsgrund und -anspruch, (2) die Bejahung der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Rechtsschutzziels ohne offensichtliche Ermessensfehler sowie (3) die Wahrung der Zweck-Mittel-Relation. Im Übrigen darf (4) keine Vorwegnahme der Hauptsache stattfinden.

(BayObLG, 18.08.2020 – 1 Sch 93/20)

Tipp für die Praxis

- Die Entscheidung stärkt die Schiedsgerichtsbarkeit, indem es das vorherrschende Verständnis bestätigt, wonach das staatliche Gericht die Eilanordnung des Schiedsgerichts als grundsätzlich vollziehbar zu erklären hat. Antragsgegner dürfen nicht darauf vertrauen, noch eine weitere Instanz bemühen zu können.

Service

NRF Compliance Talk

In unserer Video-Serie „NRF Compliance-Talk“ erläutern Partner und Associates aus unserem Compliance-Team eine Reihe von aktuellen Themen und jüngsten Entwicklungen aus den Bereichen Compliance, Wirtschaftsstrafrecht und interne Untersuchungen. In kurzen Videos arbeiten wir insbesondere die praktische Relevanz heraus und geben nützliche Hinweise für die Praxis.

Link: www.nortonrosefulbright.com/de-de/wissen/video/0c330509/nrf-compliance-talk

International Arbitration Report – Aktuelles aus der Welt der Schiedsverfahren

Unser *International Arbitration Report* erscheint zweimal jährlich in englischer Sprache. Er vermittelt Einblicke in aktuelle Entwicklungen im Bereich der Schiedsverfahren. Aus ihrer globaler Perspektive beleuchten Partner unserer Kanzlei Schwerpunktthemen wie z.B. Schiedsverfahren und M&A analysieren neueste Entwicklungen in Industriebereichen.

Hier gelangen Sie zur Ausgabe Juni 2021:

www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/c7f1f7f6/international-arbitration-report-issue-16

NRF Institute – Events und Training

Webinare, On-Demand-Training und exklusives Premiumwissen finden Sie auf unserer Website *NRF Institute*. Das breitgefächerte globale Wissensangebot bietet relevante Informationen wie grenzüberschreitende Leitfäden zu Ihrer Branche und zu Themen wie beispielsweise Nachhaltigkeit, Energiewende oder Disruptive Technologien.

Um Ihren kostenlosen Zugang zu Themen und Veranstaltungen zu erhalten, müssen Sie sich lediglich registrieren.

Eine Übersicht der kommenden Webinare finden Sie unter knowledgeproducts.nortonrosefulbright.com/nrf/events

Ansprechpartnerin:



Amanda Stoner

Director of Market Development, London

Tel +44 20 7444 2964

amanda.stoner@nortonrosefulbright.com

Inside Disputes

Unser englischsprachiger Blog „Inside Disputes“ gibt Einblicke in die neuesten Entwicklungen und Trends in internationalen Bank- und Handelsrechtsstreitigkeiten.

Link: www.nortonrosefulbright.com/en/inside-disputes

Ihre Ansprechpartner

Für weitere Informationen zu den Themen dieses Newsletters oder für sonstige Fragen stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung.



Jamie Nowak, LL.M. Eur.
Partner, München
Tel +49 89 212148 422
jamie.nowak@nortonrosefulbright.com



George Stanka, LL.M. (LSE)
Counsel, München
Tel +49 89 212148 352
george.stanka@nortonrosefulbright.com



Dr. Constanze Bandilla-Dany
Partner, Hamburg
Tel +49 40 970799 135
constanze.bandilla-dany@nortonrosefulbright.com



Thorben Schläfer, LL.M.
Senior Associate, Frankfurt
Tel +49 69 505096 210
thorben.schlaefer@nortonrosefulbright.com



Dr. Alexander Cappel
Partner, Frankfurt
Tel +49 69 505096 170
alexander.cappel@nortonrosefulbright.com



Tiffany Zilliox, LL.M.
Senior Associate, München
Tel +49 89 212148 364
tiffany.zilliox@nortonrosefulbright.com



Daniel Marschollek, M.B.L.-HSG
Partner, Frankfurt
Tel +49 69 505096 215
daniel.marschollek@nortonrosefulbright.com



Dr. Manuel Simon Gleich
Associate, München
Tel +49 89 212148 139
manuel.gleich@nortonrosefulbright.com



Clemens Rübel
Partner, München
Tel +49 89 212148 321
clemens.ruebel@nortonrosefulbright.com



Lena Haffner, LL.M.
Associate, Hamburg
Tel +49 40 970799 137
lena.haffner@nortonrosefulbright.com



Dr. Christian Wolf
Partner, Frankfurt
Tel +49 69 505096 260
christian.wolf@nortonrosefulbright.com



Laurens Hartmann
Associate, Hamburg
Tel +49 69 505096 494
laurens.hartmann@nortonrosefulbright.com



Manuel Merling
Counsel, Frankfurt
Tel +49 69 505096 212
manuel.merling@nortonrosefulbright.com



Dr. Christina Hund
Associate, Frankfurt
Tel +49 69 505096 494
christina.hund@nortonrosefulbright.com



Bernd Schneider
Counsel, Hamburg
Tel +49 40 970799 152
bernd.schneider@nortonrosefulbright.com



Ludwig Klose
Associate, Frankfurt
Tel +49 69 505096 263
Ludwig.klose@nortonrosefulbright.com



Dr. Nikolas Smirra, LL.M.
Counsel, München
Tel +49 89 212148 442
nikolas.smirra@nortonrosefulbright.com



Maximilian Schmitz, LL.M.
Associate, München
Tel +49 89 212189 367
maximilian.schmitz@nortonrosefulbright.com

Unsere Standorte in Deutschland

Frankfurt

Norton Rose Fulbright LLP
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Tel +49 69 505096 0
Fax +49 69 505096 100

Hamburg

Norton Rose Fulbright LLP
Bleichenbrücke 10 (Kaufmannshaus)
20354 Hamburg
Tel +49 40 970799 0
Fax +49 40 970799 111

München

Norton Rose Fulbright LLP
Theatinerstrasse 11
80333 München
Tel +49 89 212148 0
Fax +49 89 212148 900



NORTON ROSE FULBRIGHT

Norton Rose Fulbright is a global law firm. We provide the world's preeminent corporations and financial institutions with a full business law service. We have more than 3700 lawyers and other legal staff based in Europe, the United States, Canada, Latin America, Asia, Australia, Africa and the Middle East.

Law around the world

nortonrosefulbright.com

Norton Rose Fulbright Verein, a Swiss verein, helps coordinate the activities of Norton Rose Fulbright members but does not itself provide legal services to clients. Norton Rose Fulbright has offices in more than 50 cities worldwide, including London, Houston, New York, Toronto, Mexico City, Hong Kong, Sydney and Johannesburg. For more information, see nortonrosefulbright.com/legal-notices. The purpose of this communication is to provide information as to developments in the law. It does not contain a full analysis of the law nor does it constitute an opinion of any Norton Rose Fulbright entity on the points of law discussed. You must take specific legal advice on any particular matter which concerns you. If you require any advice or further information, please speak to your usual contact at Norton Rose Fulbright.

© Norton Rose Fulbright LLP. Extracts may be copied provided their source is acknowledged.
34997_EMEA - 09/21